

Vereinsatzung
des Fußballvereins 1912 Lebach e.V.

§ 1 Name-Sitz-Farben

- (1) Der Verein führt den Namen „FV 1912 Lebach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66822 Lebach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister der Amtsgerichts Lebach, Reg-Nr. 6- VR-60 eingetragen.
- (4) Der Verein gehört dem Saarländischen Fußball-Verband e.V. (SFV) an.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- (6) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, die Wahrung von Sportgeist, Freundschaft und Kameradschaft.
- (2) Der Verein
 - Ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- (3) - pflegt den Schüler-, Jugend-, Aktiven-, und AH-Fußballsport und nimmt am Spielbetrieb des SFV teil.
- (4) – führt eigene Sportveranstaltungen durch und beteiligt sich an Werbeveranstaltungen durch den Sport.
- (5) – fördert und unterstützt auch Sportarten, die nicht im Verein betrieben werden, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- (6) – gewährt seinen Mitgliedern Versicherungsschutz.
- (7) Beteiligt sich an der Planung, dem Ausbau und der Erhaltung der Sportstätten.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt

Schüler	bis 14 Jahre
Jugendliche	bis 18 Jahre
Aktive Mitglieder	ab 18 Jahre
Inaktive Mitglieder	ohne Altersbegrenzung
Ehrenmitglieder	ohne Altersbegrenzung

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Vereinssatzung sowie die Satzungen, Ordnungen, Weisungen und Entscheidungen des SFV und der Verbände, denen der SFV angehört, anzuerkennen. Ebenso müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes respektiert werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag eines zukünftigen Mitgliedes beschließt der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Eine Nichtaufnahme ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Diesem Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (6) Mitglieder müssen mit einem Bankeinzug einverstanden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (7) Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Satzung auszuhändigen.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mitzuteilen.
Dem Austritt wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn
 - Das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
 - eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
 - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt, gegen Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt. Der festgesetzte Beitrag wird halb- oder jährlich im Voraus durch Bankeinzug erhoben. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreien.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die in der Satzung festgelegten Grundsätze zu beachten
- (2) die festgelegten Vereinsbeiträge zu entrichten
- (3) Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen

§ 8 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Sportausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Der Präsident
- (2) Der 1. Vorsitzende
- (3) Der 2. Vorsitzende
- (4) Der 1. Kassierer
- (5) Der 2. Kassierer
- (6) Der 1. Schriftführer
- (7) Der 2. Schriftführer
- (8) Der Organisationsleiter
- (9) Der Pressewart
- (10) Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

Allgemeines

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB ist 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.
- (3) Alle Ämter sind Ehrenämter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet dieselben. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen behandelt werden.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden, können auch Mitglieder des Sportausschusses teilnehmen, sie sind bei Teilnahme stimmberechtigt.
- (7) Kurzfristig können bei Bedarf dringende Sitzungen anberaumt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- (1) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen.
- (4) Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages.
- (5) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung.
- (6) Genehmigung von Ausgaben.
Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von € 250 zu verfügen. Die Verwendung des Beitrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Abschluss von Verträgen.
- (8) Schlichtungen aller Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins.
- (9) Grundsätzliche Entscheidungen zum Spielbetrieb, zur Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen.
- (10) Entscheidungen über Planung, Ausbau und Erhaltung der Sportstätten.
- (11) Der Präsident hat zudem entsprechende repräsentative Aufgaben.

§ 10 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Dem Sportausschussvorsitzenden
- (2) Dem Spielleiter der aktiven Mannschaften
- (3) Dem Jugendleiter
- (4) Dem stellvertretenden Jugendleiter
- (5) Dem Spielleiter der AH

Allgemeines

- (1) Der Sportausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Sportausschusssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Spielleiter der aktiven Mannschaften vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, die einmal monatlich stattfinden soll.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
- (3) Der Sportausschuss plant und koordiniert alle Maßnahmen, die den Spielbetrieb, das Training und die Veranstaltungen direkt oder indirekt betreffen.
- (4) Der Sportausschussvorsitzende informiert den Vorstand über die Ausschusssitzungen, er soll nach Möglichkeit an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Der Spielleiter der aktiven Mannschaften ist für deren sport- und spieltechnischen Angelegenheiten verantwortlich. Er wird durch Trainer und Betreuer unterstützt.
- (6) Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sport- und spieltechnischen Angelegenheiten aller Jugend- und Schülermannschaften. Er wird durch seinen Vertreter, die Trainer und Betreuer unterstützt.

Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben des Sportausschusses sind:

- (1) Teilnahme des Spielleiters der aktiven Mannschaften und des Jugendleiters an den Sitzungen des SFV.
- (2) Vorbereitung der Spieler- und Mannschaftsmeldungen sowie Erstellung der Spielpläne
- (3) Besprechungen mit den Trainern und Betreuern.
- (4) Überwachung des Trainings und der Mannschaftsaufstellungen, Prüfung der Fahrmöglichkeiten sowie Betreuung der Mannschaften.
- (5) Bearbeitung und Weiterleitung der Unfallmeldungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung auf die im Verein übliche Weise einberufen.
- (3) Findet nur eine Mitgliederversammlung im Jahr statt, so soll sie zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Folgende Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme der Kassenberichte
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen ist durch den 1. Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (6) Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 12 Wahl des Vorstandes, Wahl von Mitgliedern des Sportausschusses

Der Vereinsvorstand (§9) und der Sportausschuss (§10) werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (1) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl ist geheim. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Gründe zur Abberufung des Vorstandes und des Sportausschusses sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amts- und Geschäftsführung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 20 Mitglieder dieselbe unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer unterzeichnet. Der 1. Kassierer wickelt die finanziellen Vorgänge nach Beschluss des Vorstandes ab und erstellt für den Vorstand einen Jahresabschluss. Er wird durch den 2. Kassierer unterstützt.
- (3) Der Schriftführer erledigt die anfallenden Korrespondenzen und führt Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er kann die Unterschriftsbefugnis für bestimmte Vorgänge delegieren.
- (4) Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung des Vereins in der Presse verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Toleranz fördern- Kompetenzen steigern

Der FV Lebach setzt sich für die Integration von Sportlern mit Migrationshintergrund und den Verzicht auf Gewalt ein. Rassistisches und diskriminierendes Verhalten dürfen auf unserem Sportplatz und im Verein keinen Platz haben.

Wir stehen für: die Integration von sozial Schwachen; Fairness in Sport und Freizeit; Respekt gegenüber Mitspieler/-innen und Bürger/-innen; Toleranz und Gleichberechtigung von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrund.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Tätigkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und 1. Schriftführer.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.


§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.11.2018 als Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Fassung tritt damit außer Kraft.

66822 Lebach, 22.11.2018


1. Vorsitzender
Thomas Kuhn

2. Vorsitzender
Siegfried Schmitt

